

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 a –Ortskern- 2. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10 a –Ortskern- 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 8, § 13 Abs. 2 und 3, § 13a Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Im Verfahren wird von

- einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- einer Umweltprüfung, § 2 Abs. 4 BauGB
- einem Umweltbericht, § 2a BauGB
- der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB
- der Überwachung von Umweltauswirkungen, § 4c BauGB und
- einer entsprechenden zusammenfassenden Umwelterklärung, § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10 a –Ortskern- 2. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 13.12.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 13.12.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10 a –Ortskern- 2. Änderung vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Issum, zwischen der Kapellener Straße und der Schulstraße. Es umfasst die Flurstücke 190, 393 und 394 in der Flur 43, Gemarkung Issum. Die Größe beträgt insgesamt ca. 2.500 m².

Ziel des Bebauungsplanes ist die Änderung der Darstellung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 13.12.2017 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 22.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 und 112, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 06.06.2018
Der Bürgermeister
gez.
Brüx

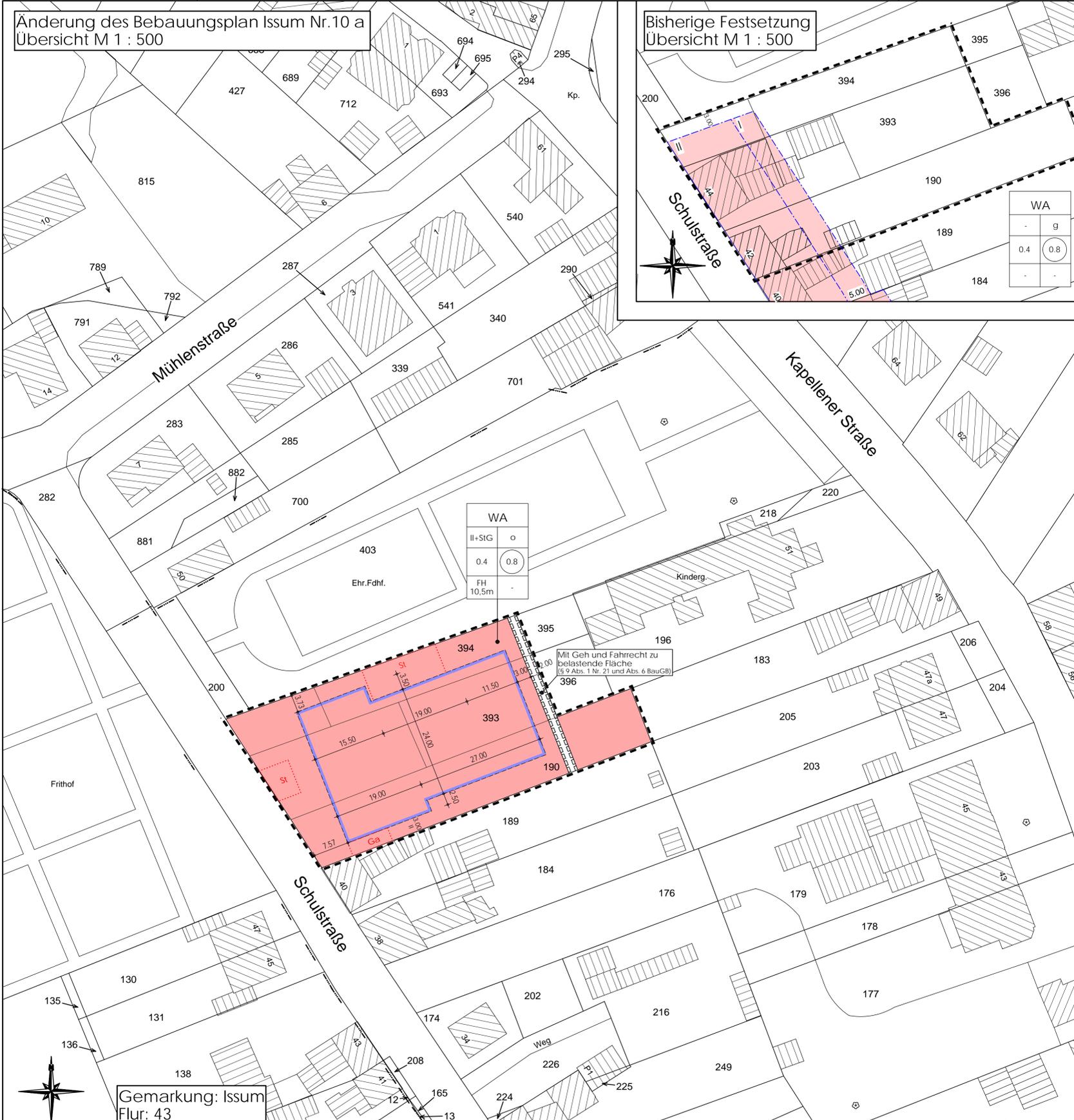
**Änderung des Bebauungsplan Issum Nr.10 a
Übersicht M 1 : 500**

**Bisherige Festsetzung
Übersicht M 1 : 500**

ZEICHENERKLÄRUNG

Geh,- Fahr,- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt am Die Satzung ist damit in Kraft getreten.



Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaßzahl
- 0,8 Geschößflächenzahl als Höchstmaßzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaßzahl
- StG Staffelgeschoss
- FH max. First über OK 0.STR. als Höchstmaßzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

Mit Geh, Fahr u. Leitungsrechten zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestandsdarstellung
123 Flurstücksnummer

- vorhandenes Nebengebäude
- vorhandenes Wohnhaus

HINWEISE

Kampfmittel
Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Bodendenkmalpflege
Durch Bodenbewegungen auftretende, archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz DschG) vom 11.03.1980 dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde des Kreises Kleve unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW.

Artenschutz
Zum Schutz vor möglichen Individuenverlusten von planungsrelevanten Arten sind Arbeiten zur Baufeldräumung nur außerhalb der Zeit von 1. März bis 30. September zulässig.

Grundwasserstand
Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV.NW.S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannt m VO) vom 20.09.1999 (GV.NW.S.516)

Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen- Landesbauordnung (BauONW) vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256)-SGV.NW. 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV.NRW.2006 S 615) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2006

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB)
In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten WA die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteile des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 18 BauNVO
Die Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen Höhe der baulichen Anlage kann ausnahmsweise durch technische Einrichtungen bis 1,00m zugelassen werden.

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Im allgemeinen Wohngebiet WA darf die festgesetzte Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächezahl von 0,8 überschritten werden.

Staffelgeschoss, Geschossflächen gem. § 20 BauNVO
Ein Dachgeschoss ist als allseitig gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss mit nicht mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses auszuführen. (Staffelgeschoss) Eine Unterbrechung dieses Zurückweichens ist ausschließlich für das zur Erschließung des Staffelgeschosses notwendige Treppenhaus zulässig. Das Maß des Zurückweichens muss an vier Seiten mindestens 1,0m betragen.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf durch nicht überdachte Terrassen und Freisitze um bis zu 2,5m tief bebaut werden.

Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO
Im Bebauungsplan sind Stellplätze, überdachter Stellplätze (Carports) und Garagen sowie Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO
Im Bebauungsplan sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Fläche dürfen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Summe ihrer Grundflächen 4% des Baugrundstücks und maximal 16m² nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlagen mit Stand vom und die geometrische Festsetzung der städtebaulichen Planung entsprechen der Anforderungen § 1 PlanzV 90.

Der Rat der Gemeinde Issum hat am den Beschluss zur Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

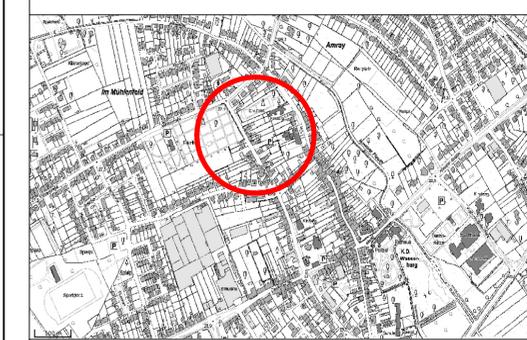
Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekanntgemacht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgemacht und erfolgte vom bis einschließlich

Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung des Sitzungsausschluss gefasst.

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am durch Beschluss beigetreten.

GEMEINDE ISSUM

**BEBAUUNGSPLAN NR.10A - ORTSKERN -
ZWEITE ÄNDERUNG**



Planübersicht M 1:5000 Gemarkung: Issum Flur: 43
Ausfertigung:
Datum: 04.04.2018
Gezeichnet: Lucas Paschen
M 1:500

Planverfasser:
Architekturbüro Bousart
Dipl.-Ing. Jörg Bousart
www.architekt-bousart.de
Büro Issum
47661 Issum, Mühlenstraße 18
Fon (02835) 3399,
Fax (02835) 4141
architekturbuero-issum@onl.ne.de



GEMEINDE ISSUM

Bebauungsplan Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung

Begründung gemäß § 9 (8) Bau GB

Stand: 09.04.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIEL.....	3
2.	VERFAHREN.....	3
2.1	Geltungsbereich.....	3
2.2	Verfahrenswahl.....	3
2.3	Verfahrensablauf.....	4
2.4	Gegenwärtiger Zustand.....	4
3.	BESTEHENDES PLANUNGSRECHT.....	4
3.1	Regionalplan Düsseldorf.....	4
3.2	Landschaftsplan.....	4
3.3	Flächennutzungsplan.....	4
3.4	Bau- und Planungsrecht.....	4
3.5	Technische Infrastruktur.....	4
3.6	Erschließung.....	4
3.7	Denkmalschutz.....	5
3.8	Altlasten / Bodenbelastungen.....	5
3.9	Boden / Grundwasser.....	5
3.10	Kampfmittel.....	5
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT.....	5
5.	FESTSETZUNGEN IM BEBAUNGSPLAN.....	6
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
5.1.1	Allgemeines Wohngebiet.....	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	6
5.2.1	Überbaubare Grundflächen.....	7
5.2.2	Nebenanlagen.....	7
5.3	Verkehr und Erschließung.....	7
5.3.1	Erschließung.....	7
5.3.2	Stellplätze.....	8
5.3.3	Öffentliche Parkplätze.....	8
5.4	Ver- und Entsorgung.....	8
5.5	Private Grünflächen.....	8
6.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG UND BELANGE DES UMWELTSCHUTZES.....	9
6.1	Verfahren.....	9
6.2	Schutzgut Mensch.....	9
6.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz.....	9
6.4	Schutzgut Boden.....	9
6.5	Schutzgut Wasser.....	10
6.6	Schutzgut Klima/Luft.....	10
6.7	Schutzgut Landschaft.....	10
6.8	Schutzgut Boden- und Kulturdenkmale.....	10
6.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	11
6.10	Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung.....	11
7.	BODENORDNUNG UND PLANVOLLZUG.....	11
7.1	Bodenordnung.....	11
7.2	Kosten.....	11
7.3	Flächenbilanz.....	11



1. ANLASS UND ZIEL

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung beschlossen.

Grundlage für diesen Beschluss ist die Planungsabsicht des privaten Vorhabenträgers, Herrn Hanno Baetcke auf den Flurstücken 190, 393 und 394 zwei Mehrfamilienwohnhäuser nebst Tiefgarage zu errichten.

Die geplante Bebauung bildet den nordwestlichen Abschluss der Bebauung entlang der Schulstraße zur öffentlichen Grünanlage „Ehrenmal“ hin.

2. VERFAHREN

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt an der Schulstraße und umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Issum Nr. 10a - Ortskern. Er umfasst die Flurstücke 190, 393 und 394 in der Flur 43, der Gemarkung Issum.

Der Änderungsbereich wird eingefasst durch die Schulstraße im Westen und die öffentliche Grünanlage im Norden. Östlich grenzen die Flurstück 395 und 396 des kath. Kindergartens an und südlich das Flurstück 189, welches mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut ist und ansonsten als Gartenland genutzt wird.

Das Plangebiet ist 2451 m² groß.

2.2 Verfahrenswahl

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Es handelt sich um Nachverdichtung einer innerörtlichen Brache, die erforderlichen Bedingungen zur Wahl des Verfahrens nach § 13 a BauGB werden erfüllt.

Der Bebauungsplan setzt weniger als 20.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung fest. Der Bebauungsplan lässt keine Vorhaben zu, für die die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB.



2.3 Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Aufstellung sowie die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung beschlossen.

2.4 Gegenwärtiger Zustand

Die im Geltungsbereich der 2. Änderung liegenden Grundstücke sind derzeit mit zwei Einfamilienwohnhäusern bebaut. Die rückwärtigen Flächen wurden als Gartenflächen genutzt. Beide Objekte sind seit längerem unbewohnt.

3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

3.1 Regionalplan Düsseldorf

Der gültige Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) stellt den Planbereich "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Der in Überarbeitung befindliche Regionalplan Düsseldorf, Entwurf 2014, trifft die gleiche Darstellung.

3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 13 "Geldern-Issum" des Kreises Kleve trifft keine Aussagen zum Plangebiet, da es im Innenbereich der geschlossenen Ortschaft Issum liegt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Issum stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbaufläche dar.

3.4 Bau- und Planungsrecht

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Issum Nr. 10a – Ortskern – vom 10.04.1987

Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen dieser Teilfläche ihre Gültigkeit.

Die bisherigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben bestehen und werden durch zusätzliche textliche Festsetzungen für den Änderungsbereich ergänzt.

3.5 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist von der Schulstraße erschlossen. Diese Straße ist eine öffentliche Verkehrsfläche. In ihr sind Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Versorgungsleitungen der Medien vorhanden.

3.6 Erschließung

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Schulstraße. Diese Straße ist mit dem innerörtlichen Straßensystem in Issum und mit den regionalen Straßen verknüpft.



Die Gemeinde Issum ist in das ÖPNV-Netz des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) eingebunden. Die nächstgelegene Bushaltestelle ist am Friedhof, ca. 200 m entfernt.

3.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Einschränkungen für die geplante Bebauung ergeben sich nicht.

3.8 Altlasten / Bodenbelastungen

In den bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Kleve geführten Kataster über „altlastenverdächtige Flächen“ sind keine Altlastenverdächtige, keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt.

Gegen die Nutzung als Wohnbaufläche und das Anlegen von Nutzgärten bestehen keine Bedenken.

3.9 Boden / Grundwasser

Der Vorhabenträger wird ein Bodengutachten zur Feststellung des Grundwasserspiegels und der Bodenschichten in Auftrag geben.

3.10 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung zu einem möglichen Verdacht auf Kampfmittel im Geltungsbereich durch den Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst hat noch zu erfolgen. Der Bebauungsplan wird mit einem Hinweis zum Vorgehen bei Bodenarbeiten versehen.

4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Städtebauliche Grundsätze

Durch die Bebauungsplanänderung wird für den Geltungsbereich eine Nachverdichtung zum Zwecke des innerörtlichen Wohnens beabsichtigt.

Die geplante 2-geschossige Bebauung und die Höhenfestsetzung der maximalen Firsthöhe von 10,5 m sind aus der vorhandenen Baustruktur des näheren Umfeldes entwickelt.

Anstelle eines Dachgeschosses wird die Festsetzung eines Staffelgeschosses festgeschrieben, welches kein Vollgeschoss sein darf.

Um den Gebäudeblock Schulstraße-Mittelstraße-Kapellener Straße nach Norden zur öffentlichen Grünanlage hin abzuschließen wird eine Verlagerung und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich dargestellt.

Diese schließt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches an die vorhandene Bebauung des Kindergartens an.

Die Zurücksetzung der Bauflucht an der Schulstraße trägt zum einen der nördlich angrenzenden Bebauung Rechnung und öffnet zugleich die öffentliche Grünanlage zum Straßenraum der Schulstraße.



5. FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Für die Baugebiete im Bebauungsplan wird die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO beibehalten.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 2 bis 5 „Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen“ dienen nicht zur Versorgung des Gebiets. Daher werden diese nicht zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird aus dem Bebauungsplan übernommen und richtet sich nach den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,4 beschränkt und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8.

Für die Umsetzung eines Geschosswohnungsbaus ist im Zusammenhang mit der Nähe zum Ortszentrum und der vorhandenen, vorherrschenden Gebäudestruktur eine maximal 2-geschossige Bauweise möglich. Das Dachgeschoss wird als Staffelgeschoss festgesetzt, um die Baumasse zu reduzieren.

Diese textliche Festsetzung stellt nochmals klar, dass ein Staffelgeschoss ein allseitig gegenüber den Außenwänden zurückgesetztes oberstes Geschoss sein muss, welches nicht mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweist. Diese Definition entspricht § 2 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW. Ergänzend wird im Sinne der Protokolle der Dienstbesprechungen des NRW-Bauministeriums und der Bauaufsichtsbehörde (2013) festgelegt, dass das Zurückweichen nur für das notwendige Treppenhaus unterbrochen werden darf. Zusätzlich wird auf das Mindestmaß des Zurückweichens von mindestens 1 m verwiesen.

Die Sockelhöhe ist zur Vermeidung von hohen Erdgeschossen und damit sehr hohen Terrassen auf maximal 0,4 m über der allgemeinen Erschließungshöhe begrenzt. Diese Festsetzung ist im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe (entsprechend Firsthöhe) soll mit höchstens 10,5 m ein Flachdach oder flach geneigtes Dach ermöglichen. Diese Höhe entspricht konventionellen 2-geschossigen Wohnhäusern mit steilem (ca. 45° geneigtem) Dach und somit einem in der Umgebung häufig zu findenden Bautyp.

Die überbaubaren Flächen sind dem beschlossenen Entwurfskonzept nachgebildet und ermöglichen eine offene Bauweise mit ausreichenden Grenzabständen.

Gemäß eines früheren Vorentwurfes für die Überplanung des gesamten Blockinnenbereiches wird eine Wegeverbindung von der öffentlichen Grünanlage im Norden in Richtung Süden eingeplant.



Die dafür vorgehaltene Fläche wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) für einen späteren Ausbau vorgehalten und ermöglicht dann mit weiteren Erschließungen im Blockinnenbereich eine Fuß- und Radwegeverbindung.

Alle Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan erfolgen als absolute Höhe in Meter über der Höhe der bestehenden Verkehrsfläche der Schulstraße an der Hinterkante der Randeinfassung der Verkehrsfläche.

5.2.1 Überbaubare Grundflächen

Für den Änderungsbereich sind offene Stellplätze, Carports und Garagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen, sowie in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Durch diese Stellplatzanlagen und deren Zufahrten darf die versiegelte Fläche bis zu einer Obergrenze von 0,8 überschritten werden. Die Kompensation erfolgt durch die Begrünung der Carport- und Garagendächer und durch die Bepflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen.

5.2.2 Nebenanlagen

Zum Schutz der Gartenflächen vor Versiegelung und zur Sicherung des Nachbarnschutzes werden Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Die jeweilige hintere Baugrenze darf jedoch durch Terrassen (keine Wintergärten) um bis zu 2,5 m überschritten werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO, um bis zu 50% überschritten werden. Um zu vermeiden, dass diese maximal mögliche Versiegelung auch in den hinteren Gartenteilen der Grundstücke erfolgt und dort in der Regel auch zu Beeinträchtigungen der Nachbarn führt, werden nur in den überbaubaren Flächen Nebenanlagen und Stellplätze/Garagen flächenmäßig unbeschränkt zulässig. Für die darüber hinaus gehenden Grundstücksflächen wird eine im Verhältnis zur Größe des Grundstücks stehende Festsetzung zur Zulässigkeit der Nebenanlagen getroffen. Diese wird wiederum mit einer Obergrenze versehen, damit auch bei sehr großen Grundstücken die Bebauung im Gartenbereich beschränkt bleibt.

In der Regel sind innerhalb der überbaubaren Flächen die meisten allgemein gebräuchlichen Nebenanlagen (Terrassen, Freisitze, Abstellräume für Gartengeräte und Fahrräder, Garagen, Mülltonnenschränke u.ä.) unproblematisch unterzubringen. Außerhalb der überbaubaren Flächen werden vielfach so genannte Gartenhäuser gewünscht.

Der Flächenschlüssel von 4% ermöglicht z.B. bei einem Durchschnittsgrundstück von ca. 400 m² Größe ein Gartenhäuschen von 16 m² Grundfläche. Dies stellt das Maximum dar, das im Sinne des Nachbarnschutzes auf einem solchen Grundstück verträglich ist und ist daher auch als Flächenobergrenze festgesetzt worden.

5.3 Verkehr und Erschließung

5.3.1 Erschließung

Das Plangebiet ist durch die Schulstraße erschlossen. Diese Straßen sind über das innerörtliche Straßennetz Issums mit den regionalen Straßen verbunden.



Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches erfolgt für einen Teilbereich die Festsetzung eines ca. 2,0 m breiten Streifens als öffentliche Verkehrsfläche, um hier den Ausbau eines Fuß- und Radweges zu sichern.

Die geringe Zahl der neuen Wohneinheiten erzeugt nur einen geringen Mehrverkehr auf den umliegenden vorhandenen Straßen. Die Leistungsfähigkeit der Straßen und der Knotenpunkte wird nicht negativ beeinträchtigt, mit erheblichen Umweltauswirkungen durch den Verkehr ist nicht zu rechnen.

5.3.2 Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen.

5.3.3 Öffentliche Parkplätze

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine öffentlichen Parkplätze vorgesehen. Die am Plangebiet angrenzenden öffentlichen Stellplätze vor der Grünanlage „Ehrenmal“ bleiben unberührt.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung soll durch die vorhandenen Netze innerhalb der Schulstraße erfolgen.

Die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt weiterhin im Trennsystem. Die Regenwässer der öffentlichen und der privaten Flächen werden im Trennsystem gefasst und der Vorflut zugeleitet.

5.5 Private Grünflächen

Die nähere Zweckbestimmung der privaten Grünfläche ist „Garten“. Diese Gartenflächen sollen sich in westlicher und nördlicher Richtung mit der öffentlichen Grünanlage „Ehrenmal“ gestalterisch und optisch verbinden.



6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG UND BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

6.1 Verfahren

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB erfordert keinen Umweltbericht, gleichwohl sind die möglichen Umweltauswirkungen der Planung und des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen.

Nach § 13 a, Absatz 2, Ziffer 4 BauGB sind Eingriffe nicht auszugleichen, da sie als vor der planerischen Entscheidung zulässig gewertet werden.

6.2 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch kommen hier lediglich die möglichen Auswirkungen durch Schall in Betracht.

Die Nutzungsinhalte des Bebauungsplans sind Wohnnutzungen bzw. es sind Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht stören. Insofern ist davon auszugehen, dass von den zukünftigen Nutzungen einschließlich der Stellplatznutzung und der des Zufahrtsverkehrs keine Störungen auf die Wohnnutzung im Bebauungsplan oder auf angrenzende vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst derzeit private Gartenflächen. Im Norden schließt sich eine öffentliche Grünanlage an, die aber nicht Bestandteil des Änderungsbereiches ist.

Der Wirkungsraum bleibt daher auf den eigentlichen Eingriffsbereich beschränkt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nach § 44 (1 und 5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch Seeling+Kappert GbR - Büro für Objekt- und Landschaftsplanung Auf der Schanz 68, 47652 Weeze-Wemb durchgeführt.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

6.4 Schutzgut Boden

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit zusätzlichen Versiegelungen verbunden. Gegenüber dem Bestand werden mehr Flächen versiegelt. Die Grundwasseranreicherung bleibt durch Versickerung unbelasteter Regenwässer und Einleitung der Regenwässer in die Vorflut erhalten, die natürliche Bodenfunktion geht verloren. Es ist keine Kompensation möglich und vorgesehen.

In den bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Kleve geführten Kataster über „altlastenverdächtige Flächen“ sind keine Altlastenverdäch-



te, keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt. Gegen die Nutzung als Wohnbaufläche und das Anlegen von Nutzgärten bestehen keine Bedenken. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen.

Wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtheit des Schutzguts Boden sind nicht zu erwarten.

6.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

Das Regenwasser von Straßen und Wegen wird über die Regenwasserkanalisation der Vorflut zugeleitet

Dieses entspricht der bestehenden Situation, die zusätzliche Versiegelung liegt in einer Größenordnung, die zu keinen Kapazitätsproblemen der Kanalisation führt. Die Fläche ist im Generalentwässerungsplan der Gemeinde enthalten.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

6.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Klimatische Situation ist durch geringe versiegelte Flächen geprägt. Luftbelastende Nutzungen sind nicht vorhanden. Vorbelastungen durch industrielle oder verkehrliche Emissionen sind nicht gegeben.

Durch die Zunahme der Versiegelung ist nicht mit einer wesentlichen negativen Auswirkung auf das Klima zu rechnen, Begrünungen der überdachten Stellplätze und Hausgärten sollen die Aufheizung mindern.

Die geringfügige Zunahme an Wohnnutzung führt nicht zu einer wesentlich höheren Verkehrsfrequenz. Mit zusätzlichen Luftschadstoffen ist nicht im wesentlichen Umfang zu rechnen.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

6.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet als Untersuchungsgebiet hat keine Funktion für das Landschaftsbild oder für die Erholung.

Die privaten Baugrundstücke werden intensiv eingegrünt, der Geschosswohnungsbau erhält ebenfalls Gärten und eine kleine Platzfläche mit Grün.

Die Einbindung in das Ortsbild erfolgt.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

6.8 Schutzgut Boden- und Kulturdenkmale

Boden- und Baudenkmale sind nicht bekannt. Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.



6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die natürliche Wechselwirkung zwischen Boden und Wasser durch die Versickerung von Regenwasser ist auf den heute nicht versiegelten Flächen gegeben. Sie bleibt nur bei zukünftig unversiegelten Flächen bestehen und wird durch die neue Versiegelung unterbrochen. Die durch die im Trennsystem sichergestellte Einleitung von Regenwasser in die Vorflut erhält diese Wassermengen im Gesamtwassersystem.

Wesentliche negative Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.10 Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, verbleibt die vorhandene Gartenutzung. Es entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt.

7. BODENORDNUNG UND PLANVOLLZUG

7.1 Bodenordnung

Die Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches sind im Besitz des privaten Vorhaben- und Erschließungsträgers. Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

7.2 Kosten

Sämtliche Verfahrenskosten für die Bauleitplanung sowie für Gutachten und Fachplanungen übernimmt der private Vorhaben- und Erschließungsträger.

7.3 Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsflächen	0 m ²
Überbaubare Grundstücksflächen	1.205 m ²
Private Grünflächen	1.246 m ²
<hr/>	
Plangebiet	2.451 m ²

Issum, 06.06.2018

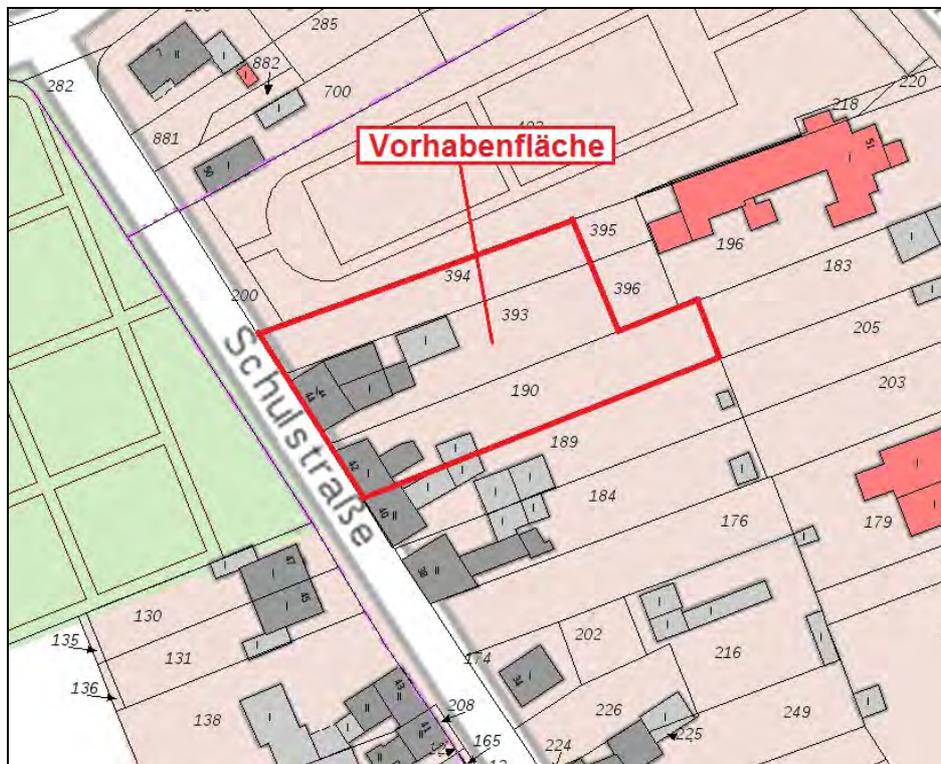
Der Bürgermeister

Brüx

Artenschutzfachbeitrag (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan

„Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung“



Lage des Plangebietes (Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)

Impressum

AUFTRAGGEBER: Herr
Hanno Baetcke
Nordring 174
47661 Issum

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND: Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung.....	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten.....	14
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren).....	16
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten.....	17
6.1 Säugetiere.....	17
6.2 Vögel.....	18
6.3 Amphibien/Reptilien.....	20
6.4 Käfer.....	20
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	20
8. Zusammenfassung.....	20
Quellenverzeichnis.....	23
Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung soll eine Neubebauung der Flurstücke 190, 393 und 394 in Flur 43 der Gemarkung Issum vorbereitet werden. Hierbei handelt es sich um die beiden Grundstücke Schulstraße 42 und 44, die zur Straße hin mit zwei Wohnhäusern und einigen kleineren Nebengebäuden bebaut sind. Im rückwärtigen Teil der Grundstücke befinden sich Gartenflächen.

Der neue Grundstückseigentümer Herr Hanno Baetcke beabsichtigt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes das Baufeld vollständig zu räumen und zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten und Tiefgarage im Plangebiet zu realisieren.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgende Artenschutzprüfung (ASP I) durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Der Bebauungsplan bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung der Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, eines Artenschutzfachbeitrags im Sinne der oben zitierten Vorschriften. Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die daran angrenzenden Strukturen.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich an der Schulstraße, im südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Issum (Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke 190, 393 und 394 der Flur 43 in der Gemarkung Issum (053165, Abb. Auf dem Deckblatt) mit einer Gesamtfläche von 2.451 qm Größe. Während das Flurstück 394 unbebaut ist, steht auf dem Flurstück 393 das Haus Nr. 44 und auf dem Flurstück 190 das Haus Nr. 42 (Bild 1). Beide Gebäude verfügen über rückwärtige Anbauten (Bild 2, 3, u. 5). Außerdem befinden sich hinter den Häusern noch Bauten wie Garagen (Bild 17), ein Carport (Bild 18), ein ehemaliger Kleintierstall (Bild 8-10), ein trockener Pool (Bild 15) und ein Gewächshaus (Bild 14). Das Haus Nr. 44 ist noch bewohnt. Von den Nebengebäuden werden nur die Garagen und der Carport noch genutzt.

Die auf dem Luftbild der Abb. 2 noch zu erkennenden Bäume und Sträucher sind bereits, bis auf den kleineren Baum zwischen dem Wohnhaus Schulstraße 44 und den rückwärtigen Nebengebäuden (Bild 19), gerodet worden. Die unbebauten Grundstücksteile zeichnen sich durch mehr oder weniger krautreiche Rasenflächen aus (Bild 3, 6, 16, 20). Der Garten hinter Haus 44 weist einen mit Holzstegen eingefassten und an einer Stelle überbrückten Teich auf (Bild 11 – 13).

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Schulstraße befindet sich ein Friedhof, im Norden des Grundstücks ein Ehrenfriedhof und im Nordosten eine Kindertagesstätte. Die Nachbargrundstücke im Osten und Süden, sowie im weiteren Umfeld sind überwiegend durch Bebauung mit Wohnhäusern entlang der Straßen geprägt.

Die Neubauplanung sieht die Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern auf drei Etagen mit insgesamt 18 Wohneinheiten vor. Während die ersten beiden Geschosse mit je 3 bzw. 4 Wohneinheiten ausgestattet sein sollen, wird die 3. Etage als Staffelgeschoss mit je zwei Wohneinheiten aufgebaut. Im Kellergeschoss befinden sich Abstellräume für die Bewohner und 20 PKW-Stellplätze als Tiefgarage. Die überbaubare Grundfläche wird im Bebauungsplan mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt, die für Nebenanlagen bis auf 0,6 überschritten wer-

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

den kann (s. Abb. 3). Somit verbleiben von dem Grundstück mindestens 40% als Freiflächen, die voraussichtlich weitgehend gärtnerisch gestaltet werden.

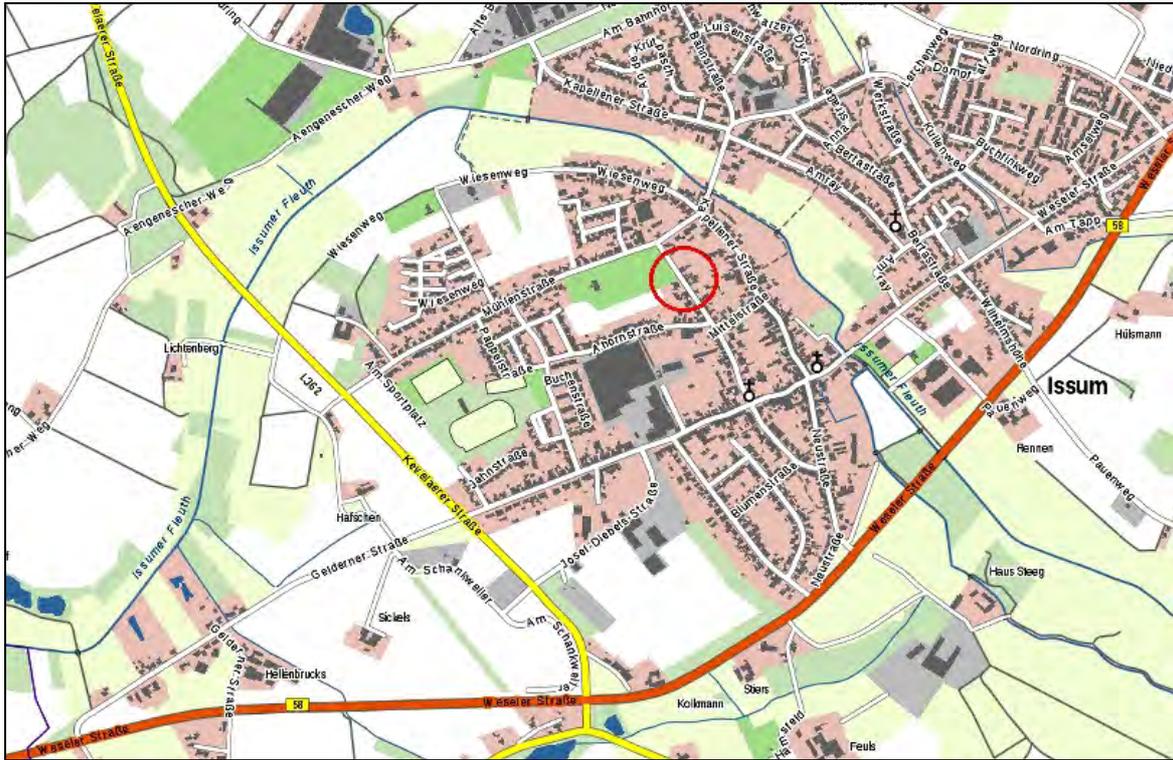


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Kreis)
(Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)

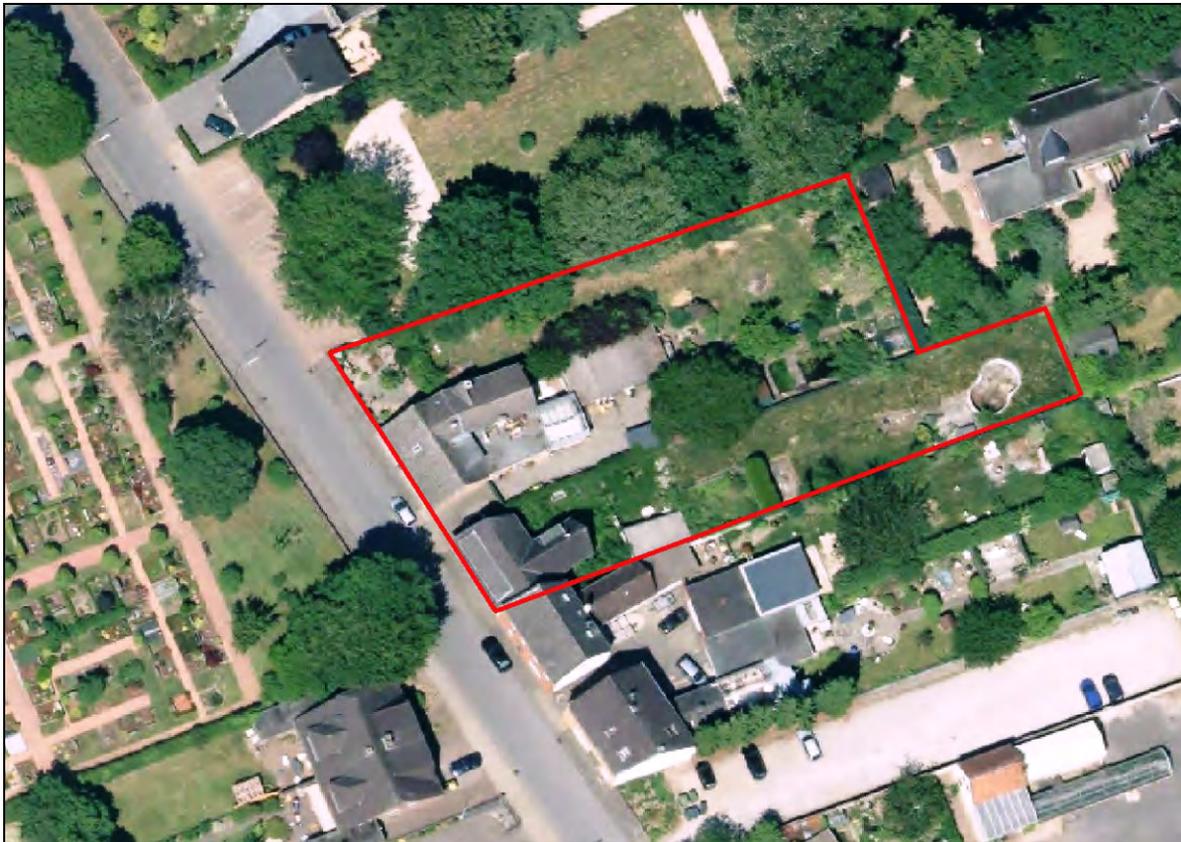


Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie)
(Luftbildvorlage aus: www.tim-online.nrw.de)



Bild 2: Einfahrt neben Haus 44 mit Blick auf die Anbauten im Hinterhof



Bild 3: Gartenansicht der Häuser Schulstraße 42 (Mitte) und 44 (rechts)



p Bild 4: Dachboden von Haus 42

t Bild 5: Anbau auf der Rückseite von Haus 42



Bild 6: Sicht auf den Garten hinter dem Haus Schulstraße 42



Bild 7: Schuppen (ehemaliger Kleintierstall) im Garten von Haus 42



Bild 8: Innenansicht des Schuppens (ehemaliger Kleintierstall)



Bild 9: Reste eines Wespennestes auf dem Boden des Schuppens



Bild 10: Das Wespennest war ursprünglich am Deckenbalken befestigt



Bild 11: Blick über die hinteren Teile der Gärten Richtung Osten mit dem künstlich angelegten Gartenteich und dem Gewächshaus von Grundstück Nr. 44 im Vordergrund und dem Pool von Haus Nr. 42 im Hintergrund (vgl. folgende Bilder)



Bild 12 u. 13: Teilansichten des Teichs im Garten von Haus Nr. 44



Bild 14: Gewächshaus am Ende des Gartens von Haus 44.



Bild 15: Pool im rückwärtigen Teil des Gartens von Haus 42.



Bild 16: Sicht Richtung Nordosten auf den hinteren Teil des Gartens von Haus Nr. 44



Bild 17: Der Hof und die Anbauten von Haus 44



Bild 18: Ansicht des Unterstandes (Carport) auf hinter Haus 44 vom Garten des Hauses 42



Bild 19 u. 20: Sicht auf die Nord- u. Ostseite inkl. Anbau von Haus Schulstraße 44 und das angrenzende unbebaute Flurstück 394

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten im Messtischblatt 4404 Issum abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044>) 44 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen. Während der Geländebegehung am 19.04.2018 wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Bei der Ortssichtung wurden alle Gebäude bis auf das noch bewohnte Wohnhaus Nr. 44 mit Anbau eingehend in Augenschein genommen.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4404 Issum

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV	
(wissenschaftlich)	(deutsch)					
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	Gi	2, §§	+
2.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	N	G	G, §§	-
3.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Ö, §§	-
4.	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	V, §§	-
5.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	R/V, §§	-
6.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Ö, §§	+
7.	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	Uh	D, §§	(+)
8.	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	G, §§	(+)
9.	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	N	S	1, §§	+
Vögel				RL NRW 16		
1.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	Gi	3, §	-
2.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	Ö, §§	-
3.	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV	G	V, §	-
4.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	Ui	3, §	-
5.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G	Ö, §§	Ng
6.	<i>Anas crecca</i>	Krickente	BV	U	1, §	-
7.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	2, §	-
8.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	3, §	-
9.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	Gi	3, §§, !"	-

Fortsetzung der Tabelle und Legende auf der folgenden Seite

	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	PV
	(wissenschaftlich)	(deutsch)				
Vögel					RL NRW 16	
10.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	Ö, §§	-
11.	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	U	2, §	-
12.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	Ui	2, §	-
13.	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV	U	3, §	-
14.	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	BV	G	V, §	-
15.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	3, §	-
16.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	Ö, §§	-
17.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	2, §§	-
18.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	V, §§	Ng
19.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	3, §	-
20.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	3, §	-
21.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	Ui	1, §	-
22.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	3, §	-
23.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S	2, §	-
24.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	2, §	-
25.	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV	U	3, §	-
26.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	G	Ö, §	-
27.	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	2, §	-
28.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	S	1, §	-
29.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Ö, §	-
30.	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV	G	Ö, §	-
31.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Ö, §§	Ng
32.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	Ui	2, §§	-
Amphibien					RL NRW 11	
1.	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	G	3, §§	-
2.	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	3, §§	-
Käfer					RL NRW	
1.	<i>Osmoderma eremite</i>	Eremit, Juchtenkäfer	N	S	-, §§	-

Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044>
 Internetabfrage vom 26.04.2018 (LANUV 2018)

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N** Nachweis ab 2000 vorhanden
- BV** Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden
- R/W** Nachweis `Rast/Wintervorkommen` ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| G Günstig | i Tendenz sich verschlechternd |
| U Ungünstig/unzureichend | h Tendenz sich verbessernd |
| S Ungünstig/schlecht | |

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region
NRW	Tiefland (Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel, Amphibien)
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!"	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW für die Art ($\geq 50\%$ des Brutbestandes in Deutschland)
-	keine Angaben

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen könnten Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, könnten auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Vorhabenfläche, was auch einen Wandel im Artenspektrum zur Folge haben wird. Die Beseitigung von Vegetations- und Gebäudestrukturen sowie der Entfernung des Gartenteichs führt zum Verlust von potenziellen Quartier-, bzw. Bruthabitaten für Säugetiere, Vögel und Amphibien. An den neuen Gebäuden werden sich kaum neue geeignete Unterschlupfmöglichkeiten ergeben. Die geplante Neubebauung lässt im Vergleich zur heutigen Bebauung weniger Platz für die Ausbildung neuer Vegetationsstrukturen. Auf den verbleibenden Restflächen um die neuen Gebäude ist zu erwarten, dass sich mittelfristig neue Lebensräume für einige weiter verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden Arten ergeben.

Da momentan nur eines der beiden Gebäude noch bewohnt ist, sind betriebsbedingte Störeffekte nach Abschluss der Bauarbeiten und Einzug der Bewohner der neuen Gebäude vergleichsweise in stärkerem Maße zu erwarten, als es aktuell der Fall ist. Aufgrund der Lage der Bauflächen im Siedlungsbereich unterliegen die Flächen jedoch bereits heute schon Störungen durch die anliegenden Grundstücke.

Im Vergleich zur Lage der Bestandsgebäude am Straßenrand wird die Verlagerung der neuen Bauten in die Grundstücksmitte zu geringeren freien Abstandsflächen für die Fauna führen. Im unmittelbaren Gebäudeumfeld ist nur mit weniger störanfälligen, an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten zu rechnen.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 ist für den 4. Quadranten im Messtischblatt Issum (4404) mit insgesamt neun Fledermausarten ein vergleichsweise umfangreiches Artenspektrum nachgewiesen worden (Tab. 4.1).

Die Gehölze der Vorhabenfläche wurden, bis auf einen kleinen gebäudenahen Baum von geringer Stammstärke, der keine geeigneten Höhlen aufweist (Bild 19), bereits vor Beginn der Brutzeit gerodet (Bild 3, 6, 16, 19, 20). Somit ist das Vorkommen von Fledermausarten, die Baumhöhlen als Quartier bevorzugen, auszuschließen. Dass diese Arten die Gartenflächen zur Nahrungssuche überfliegen, ist unwahrscheinlich, da die aktuelle Vegetationsdecke keinen Insektenreichtum erwarten lässt. Folglich sind im Plangebiet vor allem für die an und in Gebäuden Unterschlupf suchenden Fledermausarten zu erwarten. Dazu gehören die im Siedlungsbereich häufiger anzutreffenden Arten **Zwerg-** und **Breitflügelfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*, *Eptesicus serotinus*), aber auch die bislang noch unzureichend untersuchte **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie die vornehmlich im Winter in Gebäuden anzutreffende Art **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*). Darüber hinaus ist ein Vorkommen der eher seltenen Fledermausart **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*) theoretisch nicht ausgeschlossen, die wegen ihrer Quartierswahl als typische „Dorffledermaus“ gilt.

Das Dach des Wohnhauses Schulstraße 42 ist im Anbau im oberen Teil des Giebels noch offen (Bild 5), so dass ein freier Einflug für Fledermäuse auf den Dachboden (Bild 4) und schließlich auch in den Rest des Hauses grundsätzlich möglich wäre. Allerdings ist der Dachboden erst kürzlich erweitert bzw. erneuert worden. Möglicherweise sind die frischen Hölzer und Mauern für Fledermäuse noch nicht attraktiv. Darüber hinaus ist der Dachboden nicht frostfrei. Spuren, die die Anwesenheit von Fledermäusen hätten belegen können, wurden in den untersuchten Bauten nicht gefunden. Bezüglich der noch bewohnten, nicht kontrollierten Gebäudeteile (Schulstraße 44) können keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich während der wärmeren Jahreszeiten spontan Fledermäuse einfinden und die geeigneten Lücken an den Gebäuden als Tagesversteck nutzen. Die Abbrucharbeiten sollten daher in den Sommermonaten von innen nach außen erfolgen (was in der Regel beim Rückbau von Gebäuden durch Entkernung auch der Fall ist). Danach ist mit der Abdeckung des Daches fortzufahren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass evtl. doch noch vorhandene Individuen schadlos die Flucht ergreifen. Bei dem Wohnhaus Nr. 44, das bisher wegen der Anwohner noch nicht kontrolliert werden konnte, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auch Winterquartiere von Fledermäusen vorkommen. Probebohrungen zur Altlastenerkundung während der Winterzeit sind daher möglichst zu vermeiden (HELM & MEIER 2018).

Eine existenzielle Bedrohung durch die geplanten Baumaßnahmen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für Fledermäuse nicht erkennbar. Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen besteht nur ein zu vernachlässigendes Restrisiko für einzelne Individuen.

6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten hat die Vorhabenfläche kaum geeignete Biotopstrukturen zu bieten. So stehen für die auf Gehölze angewiesenen Vogelarten keine Nistmöglichkeiten, Sitzwarten und Nahrungshabitate zur Verfügung. Die Größe und Ausstattung des Gartenteichs reicht für an Gewässer gebundene Vogelarten kaum aus. Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) könnte theoretisch eher zufällig als Nahrungsgast auftreten, um nach Kleinfischen im Teich Ausschau zu halten. Eine wesentliche Bedeutung hat der Verlust des Teichs für die Art jedoch nicht, da der Lebensmittelpunkt des Eisvogels an anderen, besser geeigneten Stellen im weiteren Umfeld zu suchen ist.

Das Haus Nr. 42 ist zwar auf der Rückseite durch den neuen Anbau zum ausgebauten Dachboden zugänglich, aber aufgrund der Fenster sehr hell und damit für Vögel wie die **Schleiereule** (*Tyto alba*) nicht nutzbar. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Vertreter der weiter verbreiteten Arten in das Gebäude einfliegen und auch im Erdgeschoss ankommen, aber nicht mehr den Ausgang finden. Daher sollte die Einflugmöglichkeit im Obergeschoss möglichst bald verschlossen werden.

Für Bodenbrüter wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) sind die Abstände zu den benachbarten Vertikalstrukturen zu klein, sodass die kurzrasigen Gartenflächen für diese Arten nicht in Frage kommen.

Möglicherweise suchen zu störungsfreien Zeiten Greifvögel wie **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) oder **Schleiereule** (*Tyto alba*) die Gartenflächen auf der Jagd nach Kleinsäu-gern auf. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Vorhabenfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch nicht aus. Somit besteht für diese Arten durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben auch keine existenzielle Bedrohung.

Neben den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten (Tab. 6.2) sind weitere Vertreter der meist häufiger anzutreffenden, auch im Siedlungsbereich weit verbreiteten Garten- und Parkvögel, wie z. B. **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) oder **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) zu erwarten. Allerdings dürften sich diese Arten wegen der aktuell mangelhaften Biotopausstattung der Vorhabenfläche meistens auf den Nachbarflächen aufhalten. Bei entsprechender Gartengestaltung um die neu zu erstellenden Gebäude könnte sich zumindest für diese Arten die Lebensraumsituation wieder verbessern.

Der Gehölzbestand des Grundstücks wurde bis auf einen jüngeren Baum bereits entfernt. Ansonsten sind Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die auf dem Gelände, hauptsächlich am Zaun zum nördlichen Nachbargrundstück angebrachten Nistkästen (s. Bild 21, insgesamt 5 Stück) dürfen nur außerhalb der Brutperiode oder bei nachgewiesenem Leerstand umgehängt werden. Sie sind an anderen geeigneten Stellen wieder anzubringen.



Bild 21: Zaunabschnitt zum nördlichen Nachbargrundstück mit zwei angebrachten Nistkästen.

Tab. 6.2: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet bzw. in seiner unmittelbaren Nähe
(Geländebegehung am 19.04.2018)

	Art		Gefährdung Schutz Bedeutung	Bemerkung (z. B. wahrscheinlicher Status, Fundort)
	(wissenschaftlich)	(deutsch)		
Vögel			RL NRW 16	
1.	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Ö, §	N, Überflieger
2.	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Ö, §	B, Nistkästen
3.	<i>Turdus merula</i>	Amsel	Ö, §	N, B, in den Gehölzen
4.	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	Ö, §, !"	N, Überflieger, Gebäudedächer
5.	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Ö, §	Gehölze der Nachbargrundstücke

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

- RL Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2016
- NRW bezogen auf die Region Niederrheinisches Tiefland
- Ö ungefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- !" deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs für die Art (≥ 50 % des Brutbestandes in Deutschland)
- § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Status

- B Brutvogel
- N Nahrungsgast

6.3 Amphibien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden zwei planungsrelevante Amphibienarten genannt (Tab. 4.1): **Kleiner Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und **Kammolch** (*Triturus cristatus*). Die Vorhabenfläche hat zwar einen vegetationsreichen, künstlich angelegten Gartenteich aufzuweisen (Bild 11 - 13), es fehlen jedoch weitere wichtige Habitatstrukturen, sodass mit diesen Arten nicht zu rechnen ist. Möglicherweise wird der Teich von Individuen der weiter verbreiteten Arten wie **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) oder **Teichmolch** (*Lissotriton vulgaris*) aufgesucht. Während der Geländebegehung am 19.04.2018 fielen keine Amphibien auf. Allerdings wurden auch keine Kescherfänge durchgeführt. Möglicherweise wurde durch die bereits vorgenommenen Vegetationsrodungen das Teichumfeld soweit zerstört, dass die Fläche für alle Amphibienarten mittlerweile ungeeignet ist.

Die Entfernung des Gartenteichs sollte dennoch mit Rücksicht auf die vorhandenen Wasserlebewesen möglichst von Hand ab Mitte/Ende Mai und mit der Maßgabe erfolgen, die vorgefundene Fauna in vergleichbaren Lebensräumen in der Nachbarschaft wieder auszusetzen.

6.4 Käfer

Als einzige planungsrelevante Käferart ist im Messtischblatt der „Eremit“ aufgeführt. Der **Eremit** (*Osmoderma eremite*, Tab 4.1) besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Geeignete Baumstrukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Mit dem Vorkommen dieses Käfers ist nicht zu rechnen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner **Vögel** bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Die auf dem Gelände angebrachten Nistkästen dürfen nur außerhalb der Brutperiode oder bei nachgewiesenem Leerstand umgehängt werden. Sie sind an anderen geeigneten Stellen wieder anzubringen. Um den Einflug von Vögeln in das Haus Nr. 42 zu verhindern, sollte der oben offene Anbau möglichst bald verschlossen werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich während der wärmeren Jahreszeiten noch spontan **Fledermäuse** einfinden und die geeigneten Lücken an den Gebäuden als Tagesversteck nutzen, sollten die Abbrucharbeiten in den Sommermonaten von innen nach außen erfolgen (was in der Regel beim Rückbau von Gebäuden durch Entkernung auch der Fall ist). Danach ist mit der Abdeckung des Daches fortzufahren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass evtl. doch noch vorhandene Individuen schadlos die Flucht ergreifen. Bei dem Wohnhaus Nr. 44, das bisher wegen der Anwohner noch nicht kontrolliert werden konnte, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auch Winterquartiere von Fledermäusen vorkommen. Probebohrungen zur Altlastenerkundung während der Winterzeit sind daher möglichst zu vermeiden (HELM & MEIER 2018).

Die Entfernung der Teichanlage sollte mit Rücksicht auf die vorhandenen **Wasserlebewesen** möglichst von Hand ab Mitte/Ende Mai und mit der Maßgabe erfolgen, die vorgefundene Fauna in benachbarten gleichen Lebensräumen wieder auszusetzen.

Da durch das Bauleitplanverfahren mit einer zeitlichen Verzögerung bis zur Baufeldräumung zu rechnen ist, sollte das Plangebiet vor Beginn der Bauarbeiten einer erneuten Sichtkontrolle unterzogen werden.

8. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung soll eine Neubebauung der Flurstücke 190, 393 und 394 in Flur 43 der Gemarkung Issum vorbereitet werden. Hierbei handelt es sich um die beiden Grundstücke Schulstraße 42 und 44, die zur Straße hin mit zwei Wohnhäusern und einigen kleineren Nebengebäuden bebaut sind. Im rückwärtigen Teil der Grundstücke befinden sich Gartenflächen. Das Plangebiet hat eine Größe von 2.451 qm. Für die Neubebauung ist der Gebäudebestand vollständig zu entfernen. Gehölzbestand ist bis auf einen jüngeren Baum im Gebäudeumfeld nicht mehr vorhanden. Das Grundstück Schulstraße 44 weist einen künstlich angelegten Gartenteich auf.

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (ASP Stufe I), in dem untersucht wurde, ob bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant Messtischblatt 4404 Issum) sowie durch eine Geländebegehung am 19.04.2018. Bei der Geländebegehung wurde der Gebäudebestand - ausgenommen des noch bewohnten Hauses Schulstraße 44 - eingehend in Augenschein genommen.

Da geeignete Gehölze fehlen, finden Baumhöhlen bevorzugende **Fledermausarten** keine geeigneten Quartiere im Plangebiet. Somit ist lediglich das Vorkommen der in Gebäuden Unterschlupf suchenden Fledermausarten möglich. An bzw. in den kontrollierten Bauten wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Unter der Berücksichtigung der im Kapitel 7 geforderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist bei dem Gebäudeabbruch keine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Für planungsrelevante **Vogelarten** hat die Vorhabenfläche kaum geeignete Biotopstrukturen zu bieten. Nicht ganz ausgeschlossen ist, dass der **Eisvogel** als Nahrungsgast eher zufällig auftreten könnte. Eine wesentliche Bedeutung hat der Verlust des Teichs jedoch nicht, da der Lebensmittelpunkt dieser Art an anderen besser geeigneten Stellen im weiteren Umfeld zu suchen ist. Möglicherweise suchen zu störungsfreien Zeiten Greifvögel wie **Turmfalke** oder **Schleiereule** die Gartenflächen auf der Jagd nach Kleinsäugetern auf. Als einziges Nahrungshabitat reicht die Vorhabenfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch nicht aus. Somit besteht für diese Arten durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben auch keine existenzielle Bedrohung. Die Anwesenheit planungsrelevanter anspruchsvoller Arten wird weiterhin die Ausnahme bleiben. Im unmittelbaren Umfeld ist nur mit weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten zu rechnen. Bei entsprechender Gartengestaltung um die neu zu erstellenden Gebäude kann sich zumindest für diese Arten die Lebensraumsituation wieder verbessern.

Der Gehölzbestand des Grundstücks wurde bis auf einen jüngeren Baum bereits entfernt. Die auf dem Gelände, hauptsächlich am Zaun zum nördlichen Nachbargrundstück angebrachten 5 Nistkästen dürfen nur außerhalb der Brutperiode oder bei nachgewiesenem Leerstand umgehängt werden. Sie sind an anderen geeigneten Stellen wieder anzubringen.

Das Vorkommen der im betroffenen Messtischblattquadranten 44044 aufgeführten zwei planungsrelevanten Amphibienarten **Kleiner Wasserfrosch** und **Kammolch** ist aufgrund unzureichender Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Dennoch sollte der Gartenteich mit Rücksicht auf die vorhandenen Wasserlebewesen möglichst von Hand ab Mitte/Ende Mai und mit der Maßgabe erfolgen, die vorgefundene Fauna in vergleichbaren Lebensräumen in der Nachbarschaft wieder auszusetzen.

Für die einzige aufgeführte planungsrelevante Käferart **Eremit** weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf. Ein Vorkommen ist auszuschließen

Da durch das Bauleitplanverfahren mit einer zeitlichen Verzögerung bis zur Baufeldräumung zu rechnen ist, sollte das Plangebiet vor Beginn der Bauarbeiten einer erneuten Sichtkontrolle unterzogen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 02. Mai 2018



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

GEMEINDE ISSUM: Bebauungsplan Issum Nr. 10a – Ortskern – 2. Änderung, Stand 05.04.2018

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

HELM, S. & S. MEIER (2018): Fledermäuse in der Eingriffsplanung, in: Natur in NRW 1/2018, LANUV (Hrsg.), Recklinghausen, S. 13 – 15,

LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36

LANUV (2018): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044> vom 26.04.2018

MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Issum Nr. 10a - Ortskern - 2. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name): Hanno Baetcke Antragstellung (Datum): 02.05.2018

Mit dem Bebauungsplan Issum Nr. 10a - Ortskern - 2. Änderung soll eine Neubebauung der Grundstücke Schulstraße 42 und 44 in Issum mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten und Tiefgarage bauleitplanerisch vorbereitet werden. Im Rahmen der Umsetzung ist der Abbruch der bestehenden beiden Wohnhäuser mit diversen Anbauten und die Räumung der Gartenflächen notwendig. Gehölzbestand ist bis auf einen jüngeren Baum im Gebäudeumfeld nicht mehr vorhanden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.